

Stellungnahme

DICO als Compliance-Verband begrüßt grundsätzlich Initiativen zur Verbesserung einer guten Unternehmensführung („Corporate Governance“); so auch Vorhaben zur Stärkung der Integrität des Deutschen Finanzmarktes, das der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität („FISG-RefE“) zum Gegenstand hat.

Berlin, 9. November 2020 – Der vorliegende Referentenentwurf ist eine Reaktion auf den Wirecard-Skandal. Zwar schließt sich DICO der Auffassung des Bundesfinanzministeriums an, dass sich ein derartiger Fall nicht wiederholen darf, doch ist fraglich, ob dies mit den Maßnahmen des Referentenentwurfs gelingt.

Wir haben vor diesem Hintergrund unsere Anmerkungen in einen allgemeinen Teil (Ziffer 1), einen Abschnitt zu den Änderungen im Aktiengesetz (Ziffer 2) und einen Teil zum Enforcement Verfahren und zur Abschlußprüfung (Ziffern 3 und 4) gegliedert und nehmen wie folgt Stellung:

1) Einleitung

- ***Nicht den zweiten vor dem ersten Schritt tätigen***
Das Gesetzesvorhaben ist die politische Reaktion auf den Wirecard-Skandal. DICO befürwortet, eine Aufarbeitung des Falles zunächst abzuwarten, bevor umfangreiche Reformen angestoßen werden, die erhebliche innerorganisatorische, haftungsrechtliche und regulatorische Auswirkungen auf eine Vielzahl von Unternehmen und andere Marktteilnehmer haben. Eine Ursachenanalyse sollte neuen gesetzgeberischen Vorschlägen vorangehen. Erst danach können im Zweifel neue spezifische, konkrete und letztlich effektive Maßnahmen ergriffen werden.
- ***Die Ausnahme nicht zur Regel machen***
Der Wirecard-Fall ist in seiner Dimension und Kriminalität einzigartig. Wir bezweifeln, ob im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage mit den im Referentenentwurf angestoßenen Reformen, ein derartiger Skandal verhindert wird, sollten die betroffenen „Gatekeeper“ (Behörden, Abschlussprüfer, Aufsichtsrat) letztlich wieder so handeln wie im Fall Wirecard. Soweit bisher bekannt, lagen die Mängel dort weniger im regulatorischen Umfeld, als vielmehr in der fehlerhaften sowie teilweise unprofessionellen konkreten Umsetzung und Anwendung, wie beispielsweise die offenbar unzureichende Nachverfolgung der Whistleblower-Meldungen, oder die gewählten und lange akzeptierten/testierten Bilanzierungsmethoden von Treuhandgeldern.
- ***Konsistenz zum VerSanG-E herstellen***
Nach dem Regierungsentwurf des Verbandssanktionsgesetzes haften auch Verbände (einschl. börsennotierter Unternehmen) für Straftaten, die den Verband betreffen. So wären insbesondere auch Verstöße des vom FISG-RefE vorgesehenen falschen Bilanzzeit (§ 331a FISG-HGB-E) oder der falsche Bestätigungsvermerk (§ 332 FISG-HGB-E) vom VerSanG-E umfasst.

Letzteres Gesetzesvorhaben fördert Compliance-Maßnahmen und privilegiert Unternehmen, die angemessene Compliance-Vorkehrungen getroffen haben. Das FISG-RefE wiederum klammert als Artikelgesetz „Compliance“ komplett aus, was in der Umsetzung beider Gesetze in der Praxis zu einer Vielzahl an Fragen führt:

- Wie werden etwa Risikomanagementsysteme, Interne Kontrollsysteme und Compliance Management Systeme (RMS, IKS und CMS) voneinander abgegrenzt? Ist RMS der Oberbegriff, indem das IKS einerseits und das CMS andererseits aufgeht? Oder ist das CMS Bestandteil des IKS (vgl. § 29 VAG)? Begründet damit etwa die vom FISG-RefE vorgesehene Pflicht zur Einrichtung eines angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems“ zugleich eine Pflicht zur Einrichtung eines wirksamen CMS, mit korrespondierendem Verbandshaftungsrisiko nach VerSanG-E? Existiert zukünftig ein Anscheinsbeweis oder gar eine gesetzliche Vermutung gegen ein angemessenes Compliance-System, wenn lediglich Bilanzierungsfehler vorliegen?
- Wir sind der Auffassung, dass sich der Gesetzgeber mit diesen Fragen ausführlicher auseinandersetzen und den Unternehmen mitteilen muss, welches Verständnis in Bezug auf entsprechende Vorgaben für eine gute Corporate Governance bestehen.

2) Regelungen betreffend die Corporate Governance der Unternehmen durch Artikel 15 (Änderungen im Aktiengesetz)

a. § 93 Abs. 1 a AktG-FISG-E

- Wir begrüßen grundsätzlich die geplanten Änderungen im Aktiengesetz in § 93 Abs. 1 a AktG-FISG-E in Bezug auf die Rechtspflicht zur Einrichtung eines effektiven internen Kontroll- sowie Risikomanagementsystems (IKS bzw. RMS) für börsennotierte Unternehmen. Die explizite gesetzliche Verpflichtung schafft Rechtsklarheit in Bezug auf das „Ob“ ihrer Einrichtung. Wichtig ist, dass das unternehmerische Ermessen in Bezug auf das „Wie“ nicht eingeschränkt wird. Sowohl RMS als auch IKS hängen in ihrer konkreten inhaltlichen Ausgestaltung vom Geschäftsgegenstand, vom verfolgten Geschäftsmodell sowie von Größe, Komplexität, Internationalität und Risikostruktur des jeweiligen Unternehmens ab.

Auch einer gesetzlichen Definition der beiden Begriffe bedarf es bei isolierter Betrachtung mit Blick auf ihre Verwendung in §§ 107 Abs. 3, 171 Abs. 1 AktG, 289 Abs. 4 HGB nicht. Stattdessen sollte eine nähere Begriffsbestimmung weiterhin Wissenschaft, Praxis und Rechtsprechung überlassen bleiben. Allerdings halten wir es – wie oben unter Ziffer 1 erläutert – für erforderlich, dass der Gesetzgeber das Verhältnis von IKS, RMS und CMS zueinander klärt.

- Ferner halten wir es für nachvollziehbar, in § 93 Abs. 1 a AktG-FISG-E auf eine parallele gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Compliance Management Systems (CMS) zu verzichten. Die Gesetzesbegründung zu § 93 Abs. 1 a AktG-FISG-E mit Verweis auf die, sämtliche Unternehmen betreffende und aus §§ 76, 93 AktG abzuleitende Legalitätskontrollpflicht ist zu begrüßen. Einer darüber hinaus gehenden expliziten Pflicht zur Einführung von Compliance Maßnahmen bedarf es im Aktiengesetz nicht. Unsere Ausführungen zu IKS und RMS in Bezug auf den notwendigen unternehmerischen Beurteilungs- und Ermessensspielraum gelten dabei auch und insbesondere für Compliance Maßnahmen und die Einrichtung eines CMS.
- Allerdings halten wir es für erforderlich, in das Verbandssanktionengesetz sog. Compliance-Leitplanken aufzunehmen, um auch in Bezug auf die *aktienrechtlichen* Anforderungen aus der Legalitätskontrollpflicht Klarheit zu schaffen, welche organisatorischen Maßnahmen von den Unternehmen verlangt werden. Wir haben als DICO in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft einen Formulierungsvorschlag für derartige Compliance Leitplanken gemacht. Diese dienen zur Konkretisierung allgemeiner organisatorischer Anforderungen in Form schlanker und an der konkreten Risikolage des Unternehmens auszurichtender Compliance Vorgaben.

b. § 107 Abs. 4 AktG-FISG-E

- Wir begrüßen eine gesetzliche Pflicht nach § 107 Abs. 4 AktG-FISG-E zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses für Unternehmen von öffentlichem Interesse.
- **Die Sätze 3 und 4 von § 107 Abs. 4 AktG-FISG-E** halten wir dagegen in der jetzigen Form für noch **nicht ausgereift**. Die Vorschrift begründet ein unmittelbares und unkonditioniertes Auskunftsrecht des Prüfungsausschusses gegenüber bestimmten, enumerativ aufgezählten Personen (Leiter interne Kontrolle, Leiter Risikomanagement, Leiter Interne Revision) unterhalb des Vorstands.
- Damit wird ein im Aktienrecht zu den §§ 90 Abs. 3, 109, 111 Abs. 2 AktG seit Jahren intensiv geführter Meinungsstreit (vgl. Habersack AG 2014, 1, 5; Kremer/Klahold, in: Krieger/Uwe H. Schneider (Hrsg.), Handbuch Managerhaftung, 3. Auflage, Rz. 25.18; Wilsing/Goslar, ebenda, § 15.18.; Arnold ZGR 2014, 76, 100 ff.; Wagner 2009, 8, 15; Kort, in: Festschrift Eberhard Vetter, Direktkontakte des Aufsichtsrats mit Mitarbeitern des Unternehmens – ein Beitrag zur Auslegung von §§ 90, 109 und 111 AktG, S. 341, 354) zum Umfang der Kontrollbefugnisse des Aufsichtsrates durch Direktkontakte mit Personen unterhalb des Vorstands insoweit entschieden.

Es ist nicht erkennbar, dass sich der Entwurf mit den **Argumenten dieser Streitfrage auseinandersetzt** und ob die sich daraus ergebenden Implikationen für das Verhältnis von Unternehmensführung und -überwachung und die Governance der Unternehmen ausreichend beleuchtet wurden.

- Unklar bleibt auch, ob in Gesellschaften, die keine Unternehmen im öffentlichen Interesse iSv § 316 a HGB sind, dieses Auskunftsrecht ebenfalls bestehen soll. Nach der jetzigen Fassung wäre das nicht der Fall, obwohl der Aufsichtsrat oder sein Prüfungsausschuss zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben durchaus ein entsprechendes Interesse haben können. Vor diesem Hintergrund wäre zu empfehlen, die Regelung **besser im Umfeld von § 90 Abs. 3 AktG zu integrieren**.
- Unabhängig davon ist in der Praxis bereits heute anerkannt, dass etwa die Leiter der internen Revision und der Rechts- bzw. Compliance-Abteilung in Abstimmung mit dem Vorstand dem Prüfungsausschuss als Auskunftspersonen zur Verfügung stehen und auch in Sitzungen des Gremiums über ihre Arbeit persönlich berichten. Hinzu kommt, dass es aktienrechtlich der mittlerweile herrschenden Meinung entspricht, dass der Aufsichtsrat bzw. sein Prüfungsausschuss bei Compliance Vorwürfen gegen den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder eigene interne Untersuchungen durchführen kann und muss. Dabei steht ihm das gesamte Instrumentarium an Untersuchungsmaßnahmen zur Verfügung, einschließlich Befragungen relevanter Führungspersonen unterhalb des Vorstands, wie den Leitern der o.g. Funktionen (vgl. Klahold VGR 2019, 2020, 105/106, Rn. 42 ff.; ders. Compliance Berater 2020, 362, 367; Hopt, ZGR 2020, 373, 395; Eichner/Leukel, AG 2020, 513, 516 ff.). Diese Auffassung wird durch die geplante Neuregelung in § 107 Abs. 4 AktG-FISG-E bestätigt, jedoch unkonditioniert auf sämtliche Konstellationen (also nicht nur zur Klärung von Compliance Vorwürfen oder potentiellen Ersatzansprüchen gegen den Vorstand) ausgeweitet.
- Wir empfehlen, in die **Gesetzesbegründung** einen Hinweis aufzunehmen, dass der Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss **von seiner Befugnis zurückhaltend** und im Regelfall nur in Abstimmung mit dem Vorstand oder eben zur Klärung der genannten Vorwürfe **Gebrauch machen** soll, um das Vertrauensverhältnis zum Vorstand nicht zu belasten und die genannten Personen unterhalb des Vorstands nicht in unnötige Loyalitätskonflikte zu stürzen. Dadurch könnte die der ebenfalls der Vertrauensbildung dienende Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung des Vorstands nach Satz 4 von § 107 Abs. 4 AktG-FISG-E ergänzt werden.
- Die geplante Neuregelung in **§ 107 Abs. 4 AktG-FISG-E bedarf** auch im Wortlaut der Vorschrift der beiden **folgenden Korrekturen**:
 - i. Die Vorschrift begründet einen Auskunftsanspruch u.a. gegenüber dem „**Leiter der internen Kontrolle**“. Eine solche Person bzw. eine eigenständige Funktion „interne Kontrolle“ **gibt es allerdings im Regelfall in den Unternehmen gar nicht**, allenfalls in regulierten Unternehmen der Finanzindustrie.

In börsennotierten nicht-regulierten Industrieunternehmen sind regelmäßig zur Wahrnehmung von Kontrollaufgaben die Funktionen „interne Revision“ sowie je nach individueller Unternehmensorganisation die Funktionen „Risikomanagement“ und „Compliance“ eingerichtet und die Steuerung des

- internen Kontrollsystems wird regelmäßig von der für das Risikomanagement zuständigen Abteilung mit übernommen. **Die Aufzählung des Leiters der internen Kontrolle ist daher zu streichen.** Sie führte zu Rechtsunsicherheit und im schlimmsten Fall unnötigem Aufwand, wenn daraus abgeleitet werden sollte, die Vorschrift verlange die Einrichtung einer entsprechenden eigenständigen Abteilung.
- ii. Wichtig ist dagegen, dass es auch ein **Auskunftsrecht** des Prüfungsausschusses **gegenüber dem Leiter Compliance** gibt, also derjenigen Person, die für interne Untersuchungen und das Hinweisgebersystem bzw. die Whistleblower-Hotline des Unternehmens zuständig ist. Diese Aufgaben sind regelmäßig der Compliance Abteilung zugewiesen, die sich in den Unternehmen neben der internen Revision inzwischen als eigenständige Abteilung fest etabliert hat, sodass sie auch explizit genannt werden kann.
 - iii. Wir regen daher an, **§ 107 Abs. 4 Satz 3 AktG-FISG-E wie folgt zu fassen:**
„Er [scil. der Prüfungsausschuss] kann unmittelbar beim Leiter des Risikomanagements, beim Leiter der internen Revision sowie beim Leiter der Abteilung, die für die unternehmensinterne Untersuchung von Rechts- und Regelverstößen sowie den Betrieb eines Hinweisgebersystem des Unternehmens zuständig ist (Leiter Compliance), Auskünfte einholen.“
 - iv. In der Gesetzesbegründung wäre dann klarzustellen, dass es sich beim Leiter Compliance um den Leiter derjenigen Funktion handelt, die im Unternehmen für die Maßnahmen zur Einhaltung von Recht, Gesetz und internen Richtlinien und den Betrieb eines Hinweisgebersystems bzw. der Whistleblower Hotline zuständig ist.
 - v. Einer weiteren **Änderung** bedarf es bei **Satz 4 von § 107 Abs. 4 AktG-FISG-E**: Wie dargelegt, dient Satz 4 der Aufrechterhaltung der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat. Die Pflicht, den Vorstand unverzüglich über eingeholte Auskünfte von Personen unterhalb des Vorstands zu unterrichten, bedarf aber einer wichtigen Einschränkung für den Fall, dass der Aufsichtsrat Compliance Vorwürfe gegen Vorstandsmitglieder prüft, um die **Effektivität einer internen Untersuchung des Aufsichtsrates nicht zu gefährden.**
 - vi. Wir regen daher an, **§ 107 Abs. 4 Satz 4 AktG-FISG-E wie folgt zu fassen:**
„Holt er [scil. der Prüfungsausschuss] solche Auskünfte ein, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten, soweit und solange eine Unterrichtung nicht ausnahmsweise dem Unternehmensinteresse widerspricht.“
 - vii. Durch die vorgenommene Einschränkung wird klargestellt, dass die Unterrichtung in Ausnahmefällen, nämlich immer dann und in zeitlicher Hinsicht beschränkt, wenn der Aufsichtsrat durch die Unterrichtung gegen die Interessen des Unternehmens handeln würde, verweigert werden kann.

3) Regelungen betreffend das Enforcement-Verfahren durch Artikel 1 (Änderungen im WpHG)

- Wir begrüßen es, dass weiterhin ein zweistufiges Enforcement-Verfahren, das sich grundsätzlich bewährt hat, möglich bleibt. Die Beschränkung der Zuständigkeit der Prüfstelle auf Stichprobeprüfungen erscheint uns dabei sinnvoll, da sich unseres Erachtens nur für diese Prüfungen das auf Kooperation mit dem geprüften Unternehmen angelegte Verfahren durch die Prüfstelle eignet.
- Positiv sehen wir ebenfalls die vorgeschlagenen erweiterten Informationspflichten der Prüfstelle gegenüber der BaFin, insbesondere ihre Pflicht, die BaFin zu informieren, wenn bei einer anhängigen Prüfung konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen, führt zu mehr Transparenz und Kohärenz in der Prüfung.
- Zudem stellt es sich als Verbesserung dar, dass die BaFin nun bereits bei einfachen Zweifeln – und nicht wie zuvor bei erheblichen Zweifeln – das Verfahren an sich ziehen kann. Dies dürfte zur Effektivität und Effizienz des Enforcement-Verfahrens und zu einer erhöhten, aktiven Beteiligung der BaFin beitragen. Allerdings ist dann der angedachte bislang geringe Rechtsschutz für Unternehmen zu überarbeiten (vgl. bspw. § 112 Abs. 2 WpHG-E).
- Kritisch sehen wir hingegen den Vorschlag, dass die BaFin künftig bereits die Prüfungsanordnung bekannt machen sowie über laufende Verfahren berichten kann (§ 107 WpHG-E). Dies wird negative Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit und/oder den Kurs der Aktien der betroffenen Unternehmen haben – und zwar bereits vor Abschluss der Verfahren, was einer Vorverurteilung gleich käme.
- Die stärkere Aktivierung des Aufsichtsrats im Verfahren durch die klarstellende Regelung des § 107a Abs. 6 WpHG-E stehen wir ebenfalls positiv gegenüber. Insbesondere bei Verwicklungen des Vorstands in Rechnungslegungsverstöße dürfte eine stärkere Einbindung des Aufsichtsrats unabdinglich sein.
- Gleichfalls begrüßen wir die erweiterten Ermittlungsbefugnisse der BaFin, die insbesondere in Betrugsfällen essenziell sind, sowie die größere Transparenz im Hinblick auf die Prüfungsdurchführung und ihr Ergebnis. Letzteres ist unseres Erachtens dazu geeignet, das Vertrauen des Kapitalmarkts in die Rechnungslegung zu erhöhen.

- Es ist aber darauf hinzuweisen, dass diese Kompetenzausweitung nur dann zum gewünschten Ziel führen wird, wenn auch eine entsprechende Ressourcenausstattung damit verbunden ist. Andernfalls greifen diese Änderungen zu kurz.

4) Regelungen betreffend die Abschlussprüfung durch Artikel 11 (Änderungen im HGB)

- Betreffend die vorgeschlagenen Regelungen zur Abschlussprüfung sieht dies anders aus. Insgesamt lassen die hier gemachten Vorschläge im Referentenentwurf nach jetzigem Kenntnisstand keinen Zusammenhang mit dem Wirecard-Skandal erkennen. Der Abschluss der Ermittlungen sollten hier abgewartet werden, um genauer zu eruieren, inwieweit in diesem Bereich gesetzliche Reformen überhaupt erforderlich sind. Im Übrigen ist zu etwaigen Anpassungsbedürfnissen auf die Stellungnahme des IDW vom 15.07.2020 (<https://www.idw.de/blob/124552/f2b74f2b2b17e1c6f7c57fd48e229032/download-positions-papier-wirecard-data.pdf>), dort insbesondere Ziffer 3.2. zu verweisen, die nicht im Gesetzesentwurf berücksichtigt werden. Um das Vertrauen des Kapitalmarkts in die Rechnungslegung zu erhöhen, sollte zudem über eine ausführlichere Berichterstattung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung über seine Prüfung der Abschlussprüfung nachgedacht werden.
- Als nicht veranlasst beurteilen wir die generelle Verkürzung der Rotationsperiode auf generell 10 Jahre durch die Streichung von § 318 Abs. 1a HGB. Empirisch gibt es bislang keine Nachweise für die Erhöhung der Prüfungsqualität durch kürzere Rotationsfristen, wohl aber klare Indizien für einen deutlichen Anstieg der dadurch veranlassten Kosten beim Unternehmen. Ferner sind die Rotationsperioden erst jüngst verkürzt worden, sodass eine weitere Verkürzung nicht angezeigt erscheint. Gleichzeitig gibt es Hinweise darauf, dass die Prüfungsqualität in den ersten Jahren nach der Bestellung eines Prüfers aufgrund der geringeren Vertrautheit mit dem Unternehmen sinkt. Es wäre daher anzuzweifeln, dass diese Maßnahme die angestrebte Zielsetzung des Gesetzes überhaupt stützt.
- Eine Verkürzung der Rotationsfristen bedürfte dessen ungeachtet im Verhältnis zum status-quo in jedem Fall praxisgerechter Übergangsfristen. Deren Fehlen würde zu einer Verunsicherung bei Unternehmen im öffentlichen Interesse führen, die sich derzeit dafür entscheiden, die Mandatsbeziehung mit ihrem Prüfer im zweiten 10-Jahreszyklus fortzusetzen. Betroffene Prüfungsausschüsse müssen den Prüferwechsel mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vorbereiten können.
- Eine weitere Einschränkung der Zulässigkeit der Erbringung von Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen durch den Abschlussprüfer, wie durch die Streichung von § 319a Abs. 1 HGB vorgeschlagen, halten wir für orientierungslos. Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern die Vorgänge um Wirecard hier Anlass zu einer Verschärfung geben.

Durch die zwingend erforderliche Billigung von Nichtprüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss gem. Art. 5 Abs. 4 EU-APVO wird die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sichergestellt.

- Die vorgeschlagene Streichung von § 319a Abs. 1a HGB, wonach die APAS auf Antrag des Abschlussprüfers von der 70%-Cap-Regelung gem. Art. 4 Abs. 2 Untabs. 1 EU-APVO befreien kann, ist ebenfalls nicht zielführend und erneut kaum als Folge der Vorgänge um Wirecard zu verstehen. Diese Möglichkeit wurde zugunsten des Unternehmens vom europäischen Gesetzgeber geschaffen, um ausnahmsweise notwendige Flexibilitäten zu gewähren, z.B. insbesondere bei einer häufigeren Inanspruchnahme des Kapitalmarkts durch Begebung von Wertpapieren durch das zu prüfende Unternehmen. Wenn dieser Vorschlag Bestand haben sollte, wäre empfehlenswert, die Erteilung von Comfort Lettern, die typischerweise mit vertretbarem Aufwand nur durch Abschlussprüfer erbracht werden können, als eine für den Abschlussprüfer gesetzlich vorgesehene Leistung auszugestalten. In der Folge könnten diese Pflichtleistung aus der Cap-Berechnung herausgenommen werden.
- Eine Ausweitung der Haftung der Abschlussprüfer, wie sie in § 323 Abs. 2 HGB-E vorgeschlagen wird, kann sinnvoll sein, sollte das bisherige Haftungskonstitut verantwortlichen Prüfung im Wege stehen. Dafür ist allerdings bislang keinerlei Nachweis geführt. Wir empfehlen daher, den Abschluss der Wirecard Untersuchungen abzuwarten, ehe hier mit gesetzlichen Haftungsverschärfungen registriert wird.

Über DICO:

DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V. wurde auf Betreiben führender Compliance-Praktiker und -Experten gegründet und hat als gemeinnütziger Verein Vertreter aus allen Branchen in Deutschland, darunter namhafte DAX-Unternehmen, Beratungsgesellschaften und Vertreter der Wissenschaft. DICO versteht sich als unabhängiges interdisziplinäres Netzwerk für den Austausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung und sieht sich als zentrales Forum für die konsequente und praxisbezogene Förderung und Weiterentwicklung von Compliance in Deutschland.

DICO definiert in diesem Bereich Mindeststandards, begleitet Gesetzgebungsvorhaben und unterstützt zugleich die praktische Compliance-Arbeit in privaten und öffentlichen Unternehmen durch Leitlinien und Arbeitspapiere, fördert Aus- und Weiterbildung und entwickelt Qualitäts- sowie Verfahrensstandards.

Für weitere Informationen:

DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V.

Kai Fain

Tel: 030/27582020

Mobil: 0151/59450075

Mail: kai.fain@dico-ev.de